

Anfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr - 04.07.2024

Ich bin mit der Veröffentlichung meines Namens einverstanden, nicht jedoch der Anschrift.

Meine Anfrage bezieht sich auf **TOP 7 der Sitzung vom 6.6.2024 Grundschule Harkshörn: Beschluss zu möglichen Standorten**

In der Sitzung am 6.6.2024 wurden insgesamt 3 Varianten vorgestellt. Durch einstimmigen Beschluss hat sich der Ausschuss für die Variante c der Vorlage entschieden. Der Neubau der Grundschule Harkshörn soll danach anteilig im Bestandsgebiet und im südlichen Rahmenplangebiet realisiert werden.

Die jetzt gewählte Variante c entspricht - soweit ersichtlich - dem Vorschlag 4 B der Präsentation vom 2.5.2024 "Optimierung der Standorte". Bzgl. der "**Auswirkungen auf Natur und Landschaft**" wird von der Verwaltung auf Seite 21 der Präsentation u.a. angegeben:

- Waldumwandlung erforderlich
- Schulwald erhält Parkcharakter

Die Formulierung "**Schulwald erhält Parkcharakter**" suggeriert, dass der Schulwald trotz des zukünftigen "Parkcharakters" auch nach den geplanten Eingriffen letztlich als "**Schulwald**" erhalten bleiben soll. Das ist jedoch offensichtlich nicht der Fall. Denn in rechtlicher Hinsicht muss ein Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG SH nur dann gestellt werden, wenn der beabsichtigte neue Zustand auch faktisch kein Wald mehr ist.

Wie zu erfahren war, hat die Stadt deshalb bereits Kontakt zur unteren Forstbehörde aufgenommen, um die Genehmigungsfähigkeit der Fällung des Schulwaldes zu klären.

Deshalb haben sowohl ich als Bürger der Stadt Norderstedt als auch die von mir vertretenen Mitglieder des BUND Norderstedt folgende Fragen:

Fragen an die Verwaltung

1. Wie groß ist die Fläche des jetzigen Schulwaldes?
2. Wie groß ist die Fläche, auf der nach "Variante c" Bäume gefällt werden sollen?
3. Wie groß ist die Anzahl der Bäume, die gefällt werden sollen?

Frage an die Verwaltung u. die Fraktionen:

4. Weshalb wurde nicht die **Variante b) Südliches Rahmenplangebiet** gewählt, zu der in der Vorlage vom 6.6.2024 ausgeführt wird: "Auswirkungen auf Bäume oder das südöstlich gelegene Moor wären an diesem Standort nicht zu erwarten" und somit der Schulwald erhalten bleiben kann?

Der dort als "Manko" aufgeführte etwas längere Weg zum Schulwald kann als Argument nicht nachvollzogen werden, wenn bei den anderen Varianten der Schulwald wegfällt.

Schulwälder wurden schon in früheren Zeiten angelegt, um den Unterricht durch Erlebnisse in und mit der Natur praxisorientiert zu gestalten. Im Norderstedter Stadtpark wurde deshalb eine "Klasse im Grünen" eingerichtet, um Kindern zu ermöglichen, "...die Natur mit allen

[REDACTED]

Sinnen zu erleben, sich mit aktuellen Fragestellungen auseinanderzusetzen und unsere große Welt und ihre Zusammenhänge zu erforschen." (Zitat: Homepage Stadtpark Norderstedt)
Das Privileg der Grundschule Harkshörn besteht derzeit noch darin, einen eigenen Schulwald zu besitzen und somit auf kurzen Wegen Natur erlebbar zu machen.

Der BUND Norderstedt hat zwischenzeitlich mit einer großen Zahl von Aktiven eine Ortsbesichtigung vorgenommen. Aus unserer Sicht hat die Waldfläche neben der pädagogischen Wertigkeit auch eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop im Zusammenhang mit dem benachbarten Moorbiotop und der angrenzenden Streuobstwiese der Stadt. Mitten im Wald befindet sich ein Amphibiengewässer. Beim Ortstermin konnten wir an dessen Randbereich eine große Anzahl von juvenilen Amphibien beobachten. Im Hinblick auf die zunehmenden Klimaveränderungen und die im Umfeld geplante Bebauung und Versiegelung erhält der Schulwald auch eine zunehmende Bedeutung für das örtliche Kleinklima.

Entsprechend früherer Ausschuss-Praxis wird deshalb angeregt, eine Ortsbesichtigung vorzunehmen und die Entscheidung zur Variantenwahl nochmals zu überdenken.

Der BUND Norderstedt hat nach dem Ortstermin beschlossen, sich weiterhin für den Erhalt des Schulwaldes einzusetzen.

Das nach LWaldG rechtlich erforderliche "besondere Interesse" an einer Waldumwandlung ist angesichts der "waldschonenden Alternative" nicht ersichtlich. Neben den div. Abwägungskriterien des § 1 Abs. 6 BauGB sind insbesondere auch die in § 1 a Abs. 2 BauGB aufgelisteten "Vorschriften zum Umweltschutz" zu beachten, hier insbesondere Satz 2 : ".....als Waldgenutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden". Die "Notwendigkeit" ist für uns nicht ersichtlich.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Fragen.

[REDACTED]